

## Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission  
verfügte am 30. April 2008:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonalrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 500 Franken werden Bertrand Jaquet (Art. 112 ff. VSBG) auferlegt. Der nach Abzug des Vorschusses von 300 Franken verbleibende Betrag von 200 Franken ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
5. Zustellung an:
  - Bertrand Jaquet, Route de Choex 33, 1871 Choex

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

15. Juli 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: [www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)